Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 19 (1912)

Heft: 25

**Artikel:** Die Fürsorge für die Jugendlichen im Kt. St. Gallen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-535161

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# \* Die Burforge für die Jugendlichen im St. St. Gallen.

Un der ichweizerischen Tagung jur "Fürsorge für die Jugendlichen" in Winterthur murbe ber gludlichen Losung biefer Frage in unserm Ranton bobes Lob gespendet. Das ft. gallische Ginführungsgefet in bas neue Bivilgefetbuch fieht nämlich ein Jugenbgericht (bestehend aus 2 Bezirkerichtern und Bujug aus Lehrer- resp. Erziehertreifen) und Jugenbichuttommiffionen bor. Lettere find in biefen Tagen (meiftens fur einige Gemeinden gemeinsam) vom tit. Reg.= Rate ernannt worden; ber Wahlbehorbe muß bas Lob gefpendet werden, baß es ihr febr baran gelegen mar, alle Intereffengruppen in biefe neue, wichtige Institution herangezogen ju haben. Sie bestehen benn auch aus Beiftlichen beiber Ronfeffionen, Lehrern, Mergten, Begirtefoulraten und Frauen (folde, die fich in gemeinnutigen Bestrebungen icon bisher betätigt haben). Go machen benn bie Bufammenfegungen biefer Rollegien einen entschieden vertrauensmurbigen Gindrud. Wir find der festen Ueberzeugung, daß die Jugendichugtommiffionen in ber heutigen so vielfach durch die Familienzerrüttung gefährlichen, modernen Beit berufen fein werben, viel Butes und Segensreiches ju arbeiten. -Bir glauben vielen Berren Rollegen ju bienen, wenn wir nachstebend Die gefetlichen Beftimmungen betreffend Jugenbichuttommiffionen in unferm Lehrerorgan wiedergeben. Gie lauten:

## 1. Aus dem Schweis. Bivilgefehbuche.

Art. 283. Bei pflichtwidrigem Berhalten ber Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die jum Schute bes Rindes geeigneten Bortehrungen zu treffen.

Art. 284. Ist ein Rind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gesährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Bormundschaftsbehörde es ben Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft bie Vormunbichaftsbehörbe auf Begehren ber Eltern, wenn ihnen ein Rind boswilligen und hartnadigen Widerftanb

leiflet und nach ben Umftanben nicht anbers geholfen werben fann.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Borbehalt ber Unterftütungspflicht ber Bermanbten, mer bie Berforgungstoften zu tragen hat, wenn weber bie

Eltern noch bas Rind fie beftreiten tonnen.

Art. 285. Sind die Eltern nicht im Stande, die elterliche Gewalt auszunden, oder fallen sie selbst unter Bormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Migbrauches der Gewalt oder einer groben Bernachläffigung ihrer Bslichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

Wird beiben Eltern bie Gewalt entzogen, fo erhalten bie Rinber einen

Bormund.

Die Entziehung ift auch gegenüber Rinbern, Die fpater geboren werben, wirffam.

Art. 289. Durch die Entziehung ber elterlichen Gewalt wird die Pflicht ber Eltern, die Roften bes Unterhaltes und ber Erziehung ber Rinder au tragen, nicht aufgehoben.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Borbehalt ber Unterftützungspflicht ter Bermanbten, wer bie Roften zu tragen habe, wenn weber bie Eltern noch

bas Rind fie beftreiten fonnen.

## 2. Aus dem Ginführungsgefeb.

Art. 76. In jedem Bezirke werden eine oder mehrere Jugenbichutstommissionen von mindestens drei Mitgliedern gebildet; die örtliche Abgrenzung der Areise und die Festsehung der Anzahl der Mitglieder ist Sache des Regierungsrates.

Die Mitglieber werben vom Regierungsrate auf Borichlag bes Bezirlsschulrates und bes Bezirlsammanns, sowie privater Jugendschupvereinigungen,
für eine Amtsbauer von drei Jahren gewählt; es ist hiebei auf Mitwirkung
von Geistlichen, Aerzten und Leprern Bedacht zu nehmen; auch Frauenspersonen
find wählbar.

Die allgemeine Pflicht ber Beborben jur Aufficht und jum Ginschreiten gemaß ben gesetlichen Borfdriften über ben Schut ber Rinber besteht unab-

bangig von ben Antragen ber Jugenbichuptommiffionen.

Art. 77. Wer von Difbrauch ber elterlichen Gewalt, grober Bernachläffigung der elterlichen Pflichten, ober sonstiger Berwahrlosung ober Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen ober geistigen Wohl zuverläffige Kenntnis erhalt, ist zur Anzeige beim Waisenamt, Bezirtsamt ober bei einem Mitgliede der Jugendschupkommission verpflichtet.

Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes ober Amtes von solchen Pflichtwidrigseiten Renntnis

erbalten.

Art. 78. Erfährt ein Mitglied ber Jugenbschutztommission von einem Falle, in welchem ein Bedürfnis jum Einschreiten gemäß den Vorschriften über ben Rinderschutz besteht, so zieht es die nötigen Erlundigungen ein und sann mit schriftlicher Erlaubnis des Bezirksammanns auch eine Untersuchung der hauslichen Verhältnisse vornehmen.

Die Rommiffion ftellt an bie Bormunbicaftebehorbe Antrage jum be-

borblichen Ginichreiten.

Steht offensichtlich ein ftrafbarer Tatbestand in Frage, so hat bas Mitglieb allen eigenen Dagnahmen vorgängig die Strafuntersuchungsbehörbe in Renntnis zu seben.

Art. 79. Der Bollzug ber Berforgung von Rindern gemäß Art. 284 bes Zivilgesethuches und Art. 4 bes Gesetes betreffend Bersorgung und Erziehung armer Rinder und Waisen vom 28. Dezember 1896, sowie von Waisentindern, erfolgt in sachgemäßer Anwendung von Art. 1 bes lettgenannten Gesetes durch die Jugenbschutkommission.

Wenn die Bersorgungstoften durch die Heimatgemeinde zu tragen find, so hat die Bersorgung unter Mitwirlung der Jugenbschupsommiffion der Heimat

ju erfolgen.

Die Jugenbichuttommiffionen find berechtigt, ben Vollzug ber Berforgung von Rindern in einzelnen bestimmten Fallen an private Bereinigungen für Jugenbichut zu übertragen.

Art. 80. Die Jugenbschupkommission hat jedes in einer Familie verforgte Rind behufs Ueberwachung seiner Pflege und Erziehung der Kontrolle

burd eine Bertrauensperfon gu unterftellen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2 bis 4 bes Gesehes betreffend die Berforgung und Erziehung armer Rinder und Waisen.

Art. 81. Gegen die Beschlüsse ber Jugendschutztommissionen und ber von ihnen beauftragten privaten Bereinigungen für Jugendschutz betreffend den Bollzug der Bersorgung von Rindern steht den Eltern oder anderen unterstätzungspflichtigen Berwandten, sowie der heimatlichen Armenbehörde der Refurs an das Waisenamt zu.

Art. 82. Sind die Boraussehungen des Art. 285 des Zivilgesehbuches gegeben, so ladet das Waisenamt von Amtes wegen oder auf Klage des Kindes oder Dritter, namentlich der Jugendschupkommission, die Eltern zur Berant-wortung ein. Es stellt nach Bornahme einer Untersuchung (Partei- und Zeugeneindernahmen, Augenschein, ärztlicher Untersuch usw.) Antrag an den Bezirksammana.

Dieser trifft nach allfälliger Erganzung ber Untersuchung ben Entscheib über die Entziehung ber elterlichen Gewalt und allfällig ber elterlichen Ber- mögensrechte.

Der Bezirksammann tann die Untersuchung auch von sich aus anheben. Art. 83. Das Waisenamt trifft die während der Untersuchung im Interesse des Kindes exsorderlichen vorsorglichen Magnahmen und verfügt insbesondere, wo es nötig ist, dessen Wegnahme.

Wird bie Wegnahme bes Rinbes angeordnet, ober halt bas Waisenamt

es fonft fur notig, fo ift bem Rinbe ein Beiftanb gu beftellen.

Art. 84. Das Gesuch auf Wieberherstellung ber elterlichen Gewalt ober auf Ginsehung in die entzogenen elterlichen Bermögensrechte ift an den Bezirks- ammann zu richten.

Dieser veranlagt eine Untersuchung burch bas Waisenamt und entscheibet

auf beffen Untrag.

Art. 85. Die Rosten ber Versorgung von Kindern in den Fallen der Art 284 und 285 des Zivisgesethuches sind, wenn weder die Eltern, noch das Kind sie bestreiten können, unter Vorbehalt der Unterstützungspslicht der Verwandten, den der Heimatgemeinde des Kindes zu tragen.

Die burch Spezialgeset ober Grogratebeschluß vorgesehene Beihilfe bes

Staates bleibt vorbehalten.

# 3. Aus dem Geset betreffend die Persorgung und Erziehung armer Rinder und Waisen.

Art. 1. Arme Rinder und Waisen, die der öffentlichen Unterstützung anheimfallen und die das dritte Altersjahr zurückgelegt, das sechszehnte aber noch nicht angetreten haben, sollen bei Privaten, womöglich ihrer Ronfession, welche ausreichende Sewähr für ein geordnetes Familienleben wie für gehörige Psiege und Erziehung dieten, versorgt, oder in besonderen Waisenanstalten untergebracht, verpflegt und erzogen werden.

Aufnahme in die für Erwachsene bestimmten Armenanstalten ist untersagt. Ausnahmsweise tonnen solche Rinder in Notfällen vorübergebend, bis ein geeigneter Unterfunftsort für fie ermittelt sein wird, jedoch hockftens für die

Beit bon 6 Bochen, in einer Armenanftalt verforgt werben.

Art. 4. Rinder solcher unterftützungsbebürftiger Eltern, welche für eine gute Pflege und Erziehung der erstern feine hinlangliche Gewähr bieten, sind den Waisenkindern in Bezug auf die öffentliche Privat- oder Anstaltsversorgung gleich zu halten. In Bezug auf die übrigen Rechte und Pflichten der Eltern, wie der Vormundschaftsbehörden kommen die Vorschriften des Vormundschaftsegesets zur Anwendung.

Art. 5, Abs. 2-4. Die mit ber Rontrolle beauftragte Berson hat fich burch fleißige und gewiffenhafte Rachschau bavon zu überzeugen, daß die Rinder zwedmäßig versorgt und richtiger Pflege und Erziehung teilhaftig wer-

ben. Der Rommission ist hierüber regelmäßiger Bericht zu erstatten, von beffen Richtigfeit und Bollständigkeit fie fich burch eigene Nachschau zu überzeugen bat.

Für die Berforgung ift die Grenze ber heimatgemeinde nicht maßgebend. Die außer der heimatgemeinde untergebrachten Rinder find von der Entrichtung ber Beitrage an die obligatorische Aufenthalterfrankenkasse enthoben.

Die Bergebung ber Rinber an Private mittelft Absteigerung ift untersagt.

- 4. Aus dem Geseh über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergeben (in Anwendung tretend am 1. Januar 1913).
- Art. 10. Die Beurteilung von Verbrechen und schweren Vergeben jugendlicher Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren geschieht durch ein Jugendgericht, bestehend aus drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, welche von diesem
  gewählt werden, und zwei Mitgliedern einer amtlichen Jugendschukkommission
  des betreffenden Bezirkes, welche vom Prasidenten für jeden einzelnen Fall unter
  Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit desselben einberusen werden.
  - 5. Aus der Ginführungsverordnung vom 9. Dezember 1911.
- Art. 25. Der Regierungsrat fann ben Jugenbichutstommissionen Ersatmitglieder beigeben, die nicht bloß beim Ausstande von Mitgliedern beigezogen, sondern auch mit besondern Auftragen betraut werden können.

Im übrigen organifieren fich bie Jugenbichuttommiffionen felbft, unter

Borbehalt bes Auffichtsrechtes bes Regierungsrates.

Die Jugenbichutkommiffionen haben bem zuständigen Departemente jahrlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

6. Ans der Gebührenverordnung vom 30. Dezember 1911.

Art. 20. Die Mitglieder und Ersammitglieder ber Jugenbschutzsommiffionen haben Anspruch auf ein Taggelb für den ganzen Tag von Fr. 4.—, für den halben Tag von Fr. 2.— nebst ber Bergütung von Gijenbahn- und Posttagen.

Der Prafident ber Rommiffion ftellt hieruber bem Begirteammann gu

Banben ber Staatstaffe vierteljabrlich Rechnung.

# Reiseführer und Legitimationskarten

sind zu beziehen durch Herrn A. Aldzwanden, Lehrer in Bug.

## Korrespondenzen.

1. St. Sallen. § Bum britten Dal öffnet bie Univerfitat Freiburg i. U. Pforten zu Ferienkursen für schweizerische Lehrer und Behrerinnen. Es bedeutet bies ein großes Entgegentommen ber Berren Universitatsprofessoren, die fich nach offiziellem Schluß ihrer Borlefungen noch eine Woche ber Lehrerschaft gur Berfügung ftellen. Die beiben vorausgegangenen Ferienturfe haben für die biesjährige Beranftaltung die befte Propaganda geleistet. War ber erfte Bersuch von ca. 180 Pabagogen besucht, wies ber lette Rurs an die 300 Teilnehmer auf. Schreiber diefer Zeilen, ber fich immer noch mit großer Freude an den Jerienfurs im Jahre 1909 erinnert, möchte speziell auch feine Rollegen an ber Oftmart auf biefe Belegenheit, fich manches wieber aufzufrischen und fich auf bem Laufenben zu halten, einbringlich aufmerksam machen. Der Grundfag: "Raft ich — so roft ich" und "Fertig ift ber Lehrer nie" bleibt Dag auch biesmal Bebiegenes geboten wirb, bafur burgen bie Namen der Lettoren: Rabler, Debl, Bed, Wahl, Buchi, Godel und Leitschub. -Was die finanzielle Seite betrifft, so erhielten die St. Galler (wie auch die Lehrer aus andern Rantonen) schone Staatsbeitrage, die von den ortsschulrat-